

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 16. Januar 2015	Nr. 9
------	------------------------------	-------

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen

Vom 24. November 2014

Aufgrund des § 11 Absatz 1 und des § 22 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. November 2014 folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2011 (Brem.ABl. S. 209), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen vom 25. November 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 17, 129) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ab dem 01.01.2016 sinkt der Multiplikator „2,5“ jeweils ab dem Geschäftsjahr, das dem Jahr folgt, in dem das Mitglied das 57. Lebensjahr vollendet hat, um 0,05 pro Jahr. Nach der Regel: $\text{Alter} = \text{Kalenderjahr} - \text{Geburtsjahr}$ ergibt sich folgende Übergangstabelle:

Alter	Multiplikator für Versorgungsabgaben bis 2015	Multiplikator für Versorgungsabgaben ab 2016
58	2,5	2,45
59	2,5	2,40
60	2,5	2,35

61	2,5	2,30
62	2,5	2,25
63	2,5	2,20
64	2,5	2,15
65	2,5	2,10
66	2,5	2,05
67	2,5	2,00“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Bei Neurenten ab dem 01.01.2016 verringert sich die Rente um einen Generationenfaktor, der sich in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Mitglieds ergibt. Der Generationenfaktor beläuft sich für das Geburtsjahr 1978 auf 0,3 % und erhöht sich bis zum Geburtsjahrgang 2000 mit jedem folgenden Geburtsjahrgang um weitere 0,3 %-Punkte."

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.

2. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Eine Hinzurechnung von aus freiwilligen Zuzahlungen erworbenen Steigerungszahlen erfolgt nicht."

b) Satz 3 wird gestrichen.

3. § 27 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Diese Versorgungsabgaben können nicht nach § 30 Absatz 1 herabgesetzt werden, außer es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten, für die die beantragte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung abschlägig beschieden wurde."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"In diesen Fällen sind 10% der jeweiligen allgemeinen Versorgungsabgabe zu zahlen."

4. § 34 Absatz 4a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Rücklage darf nur zum Ausgleich von Schwankungsverlusten am Kapitalmarkt, bei Nichterreichen des Rechnungszinses oder zum Ausgleich von Auswirkungen einer Absenkung des Rechnungszinses auf die Höhe der erforderlichen Deckungsrückstellung in Anspruch genommen werden."

5. § 39 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das bisherige Mitglied erhält eine Mitteilung über die bis zu seinem Ausscheiden erworbene Anwartschaft."

Artikel 2

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer Bremen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74) im Einvernehmen mit der Senatorin für Finanzen genehmigt.

Bremen, den 4. Dezember 2014

Der Senator für Gesundheit